



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen berufsbildenden Schulen und der
Schulen in freier Trägerschaft

Der Minister

**Auswirkungen der Schließung der berufsbildenden Schulen auf
anstehende Abschlussprüfungen**

16.03.2020

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

mit dem Kabinettsbeschluss vom 13. März 2020 hat die Landesregierung beschlossen, dass vom 16. März 2020 bis 13. April 2020 alle Schulen geschlossen werden. Dies schließt auch die öffentlichen berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft mit ein.

Mit der im Zusammenhang stehenden vollzogenen Schulschließung möchte ich Ihnen in Ergänzung zum Schulleiterbrief vom 12. März 2020 weitere Regelungen und Hinweise zur Kenntnis geben. Mit diesem Schreiben wurden die berufsbildenden Schulen im Vorfeld über die Möglichkeiten der Absicherung von Unterrichtsinhalten bei Schulschließungen informiert. Dazu gehören insbesondere das Bereitstellen von Übungs- und Selbstlernaufgaben durch die Bildungsgangteams.

Unabhängig von den Schulformen an berufsbildenden Schulen erfolgten die Hinweise vor allem mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler, die Ihre Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/2020 ablegen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schulschließung vom **16. März 2020 bis 13. April 2020** ist zwischen der dualen Berufsausbildung und den vollzeitschulischen Bildungsgängen zu unterscheiden:

1. Berufsschule

Für Berufe in der dualen Ausbildung gilt in Bezug auf die Durchführung der Abschlussprüfung Folgendes:

Zuständig für die Absicherung dieser Prüfungen in den dualen Ausbildungsberufen sind die zuständigen Stellen (Kammern).

Der berufstheoretische Unterricht ist insbesondere auch auf die Vermittlung der Inhalte der Zwischen- und Abschlussprüfung gerichtet. Für die Statusklassen, die regelmäßig im Blockunterricht beschult werden, ergeben sich diesbezüglich keine prüfungsrelevanten Auswirkungen. Die Auszubildenden des dritten Ausbildungsjahres befinden sich ab 16. März 2020 in der praktischen Ausbildung. Für Auszubildende im Turnusunterricht (regelmäßig ein oder zwei Berufsschultage in der Woche) können die fehlenden unterrichtlichen Inhalte durch die oben aufgeführten Hinweise vorbereitet und in den noch zur Verfügung stehenden Unterrichtstagen ausgewertet werden. Die Ausbildungsbetriebe sind in geeigneter Form darüber in Kenntnis zu setzen, dass für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler ersatzweise Übungs- und Selbstlernaufgaben in digitaler oder anderer Form erhalten haben, den Auszubildenden die erforderliche Zeit für die Bearbeitung und Lösung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellt wird.

2. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule, Berufliches Gymnasium

Für die vollzeitschulischen Bildungsgänge gilt in Bezug auf die Durchführung der Abschlussprüfungen Folgendes:

Die Abschlussprüfungen des Beruflichen Gymnasiums unterliegen der KMK-Rahmenvereinbarung über die gymnasiale Oberstufe und der Oberstufenverordnung. Vor diesem Hintergrund gelten die für die allgemeinbildenden Schulen (Gymnasien) getroffenen Festlegungen hinsichtlich möglicher Änderungen im Ablaufplan der Abiturprüfungen auch für das berufliche Gymnasium. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Verschiebung der Abiturprüfungen nicht vorgesehen.

Sollten berufliche Gymnasien die Klausuren des 4. Kurshalbjahres noch nicht geschrieben haben und ein Nachschreiben aufgrund der besonderen Situation nicht mehr erfolgen können, kann in analoger Anwendung gemäß Ziffer 4.1.18 des Erlasses zur Leistungsbewertung und

Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II eine gleichwertige komplexe Leistung diese Klausur ersetzen. Die für diese Leistung erteilte Bewertung ersetzt die Bewertung der Klausur.

Erstmalig werden in Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2019/2020 auch zentrale Prüfungen in den allgemeinbildenden Fächern der Fachoberschule geschrieben. Diese Prüfungen sind im Zeitraum vom 11. bis 15. Mai 2020 abzulegen. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen, die Prüfungen zu verschieben.

Schülerinnen und Schüler der beruflichen Gymnasien und Fachoberschulen sollen die schulfreien Tage zur individuellen Prüfungsvorbereitung zielgerichtet nutzen. Die Lehrkräfte werden die Prüfungsvorbereitung durch geeignete Übungs- und Selbstlernaufgaben unterstützen. Hier ist ein hohes Maß an Disziplin und Selbstorganisation erforderlich.

Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten sollen durch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bzw. Fachprüfungsausschüsse die Maßstäbe für die Bewertung der Abschlussarbeiten und Abschlussklausuren Anwendung finden und die eigene pädagogische Verantwortung bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden.

Für alle anderen vollzeitschulischen Bildungsgänge, die keinen zentralen Prüfungsterminen unterliegen, erfolgt für das laufende Schuljahr die Festlegung der Termine in eigener Verantwortung durch die Schulleitungen. Diese Termine gilt es entsprechend der Dauer der Schulschließung so anzupassen, dass eine sachgerechte Durchführung der Abschlussprüfung, auch mit Blick auf die Auswertung der zur Verfügung gestellten Übungs- und Selbstlernaufgaben, mit der notwendigen Vorbereitungszeit gewährleistet wird.

Die Ausführungen gelten für theoretische und praktische Abschlussprüfungen gleichermaßen. Dabei ist der verbleibende Zeitraum bis zum Ende des Schuljahres voll auszuschöpfen. Im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Auswirkungen und Hinweisen ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die für die einschlägigen Schulformen geltenden KMK-Rahmenvereinbarungen beachtet werden.

Die für die letzten Wochen des Schuljahres geplanten vielfältigen Veranstaltungen, Projekte und Exkursionen sind deshalb zu Gunsten des Unterrichts weitestgehend zu reduzieren, so dass der Ausfall zumindest in Teilen kompensiert werden kann.

Hinsichtlich der Ableistung von Praktika wird auf die Ausführungen im Schulleiterbrief vom 12. März 2020 verwiesen.

Die Prüfungen in den Berufsfachschulen und Fachschulen für die sozialen und pflegerischen Ausbildungen mit einem beruflichen Abschluss sind so zu verschieben, dass für die praktische Prüfung sichergestellt werden kann, dass die prüfungsrelevanten Unterrichts- und Praxisinhalte vermittelt wurden und dass die praxisbetreuenden Lehrkräfte eine angemessene Prüfungsvorbereitung gewährleisten können.

Ergänzende Regelungen für die Berufsfachschule Altenpflege erfolgen in einem gesonderten Schreiben.

3. Weitere Regelungen


Der in allen Schulformen für das 1. und 2. Ausbildungsjahr entstandene Unterrichtsausfall soll im Rahmen der von den Bildungsgangteams gestellten Übungs- und Selbstlernaufgaben, die den Schulen frei zur Verfügung stehenden Stundenkontingente und durch Anpassung der didaktischen Jahrespläne kompensiert werden.

Zur Vermeidung der durch den Unterrichtsausfall entstehenden Konzentration von Leistungserhebungen sind die im Leistungsbewertungserlass vorgesehenen Möglichkeiten der unterrichtsbegleitenden Bewertung in Abwägung mit dem pädagogischen Ermessen voll auszuschöpfen. Ergebnisse der Übungs- und Selbstlernaufgaben (z. B. Aufbereitung von Materialien, Vorbereitung von Referaten, Dokumentationen, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Exposés, Portfolios und Lerntagebücher) sind in die Leistungsbewertung einzubeziehen.

Die Vergabe von allgemeinbildenden Abschlüssen in beruflichen Bildungsgängen ist an das Erreichen eines Notendurchschnitts gebunden. Die für die Bildung der Abschlussnote in der Berufsschule und den vollzeitschulischen Bildungsgängen (außer Berufliches Gymnasium) bestehenden Regelungen des Erlasses „Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen“ hinsichtlich der Anzahl der Klassenarbeiten werden befristet ausgesetzt.

Für die Umsetzung und Unterstützung, insbesondere vor dem Hintergrund der damit im Zusammenhang für die Schulleitungen im Rahmen der „Coronakrise“ verbundenen zusätzlichen Arbeitsbelastungen, bedanke ich mich recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



M. Tullner